

GEMEINDEMITTEILUNG Nr.

14



Die Gemeinde Pfarwerfen und ihre Mitarbeiter wünschen allen Mitbürgern und Gästen ein frohes Weihnachtsfest,

1. EISLAUFPLATZ

Der Eislaufplatz am Sportplatzgelände ist so weit fertig gestellt, dass bei entsprechenden Minustemperaturen der Eislaufspaß beginnen kann. Der Platz ist ab **25.12.1998, 16.00**

Uhr

geöffnet. Schlittschuhe gibt es im Eisschützenstüberl zu leihen. Ein Unkostenbeitrag von S 20,00 wird von der Platzbetreiberin eingehoben.

2. CHRISTBAUMBELEUCHTUNG

Ein besonderer Dank gebührt Herrn Gemeinderat Peter Lottermoser, der es ermöglicht hat,

durch stundenlangen Einsatz mit seinem Autokran, die 40 Meter hohe Fichte zu beleuchten. Ein Dank auch dem Bauhof mit den Helfern vom Perchtenverein sowie der Fa. Meissl.

3. DANK DER LEBENSHILFE

Nach Abschluss der Haussammlung 1998 dankt der Verein „LEBENSHILFE SALZBURG“ (Verein für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung) allen SammlerInnen und Spendern recht herzlich. Durch die Großzügigkeit der Pfarwerfner und Pöhamer Bevölkerung wurde das schöne Ergebnis des Vorjahres heuer noch um 1.593,00 S übertroffen. Es konnten **43.158,00 S** an die Lebenshilfe Pongau überwiesen werden.

Die SammlerInnen danken für die freundliche Aufnahme und die hochherzigen Spenden und wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr.

Mag. Roman Steiner

4. FAMILIENPASS

Ziel des Salzburger Familienpasses, den es seit Herbst 1998 gibt, ist ein profitieren aller

Salzburger Familien von verschiedenen attraktiven Freizeitangeboten zu kostengünstigen Tarifen. Der Familienpass wird von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt. Ansprechpartner in der Gemeinde ist Frau Steinbacher im Meldeamt. (Tel.Nr. 06468/5410-13)

./.

5. SCHNEERÄUMUNG

Schneefall und Kälte kündigen den Winter an. Freuen sich die Einen aufs Schifahren und Rodeln, fürchten sich die Anderen vor den Gefahren auf den Straßen und Gehsteigen. Vor allem ältere Menschen sind von Eis und Schneeglätte betroffen. Um Unfälle zu vermeiden,

sind alle Grundeigentümer verpflichtet, folgende Regeln (lt.StVO §§ 92 u. 93) einzuhalten:

- In der **Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr** sind die Gehsteige entlang ihres Grundstückes **ständig von Schnee freizuhalten**. Ist kein Gehsteig vorhanden, gilt dasselbe entlang des Straßenrandes im Bereich von einem Meter Breite. Bei Vereisungsgefahr sind diese Flächen mit Sand zu bestreuen.
- Um die Gefahr von Dachlawinen zu bannen, sind die Schneewächten und Eiszapfen vom Dach zu entfernen.
- Auf Grund der Glatteisbildung dürfen keine Flüssigkeiten auf die Straße geschüttet werden.

Weiters werden alle Fahrzeugbesitzer aufgefordert, ihre Fahrzeuge so abzustellen, dass die Schneeräumung ungehindert durchgeführt werden kann. Haus- und Grundstückseinfahrten, die im Zuge der Schneeräumung unausbleiblich mit Schnee verlegt werden, sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer selbst zu räumen. Schnee von Haus- und Grundstückseinfahrten darf nicht auf die Straße geräumt werden.

- Auf steileren Straßenstücken im Gemeindegebiet kommt es während des Schneefalles immer wieder zu Problemen. Es wird darauf verwiesen, dass so lange es schneit, kein Splitt gestreut wird. Es erscheint daher sinnvoll, bei solchen Extremwettersituationen Schneeketten anzulegen. **Im Bereich des Zistelbergweges wird ab sofort bei Schneefall „Allgemeine Kettenanlegepflicht“ verordnet.**

**Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:**